



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Säle im Rathaus Wielenbach (Gebührensatzung Säle)

vom 27.10.2023

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385) erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Säle im Rathaus Wielenbach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Säle. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Reservierung (Terminzusage).

(2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der Säle entstehen folgende Gebühren (in Euro):

Nutzungsumfang	Nutzungsgruppe			
	Einheimische		Gäste	
	½ Tag	pro Tag	½ Tag	pro Tag
Saal, Küche, Kellerraum/Bar	200,00 €	300,00 €	300,00 €	400,00 €
Saal, Küche	180,00 €	280,00 €	280,00 €	380,00 €
Saal, Kellerraum/Bar	160,00 €	260,00 €	260,00 €	360,00 €
Saal	120,00 €	210,00 €	220,00 €	320,00 €
Küche, ohne Saal	120,00 €	210,00 €	220,00 €	320,00 €
Kellerraum/Bar, ohne Küche und Saal	75,00 €	125,00 €	125,00 €	175,00 €
Sitzungssaal	75,00 €	125,00 €	175,00 €	225,00 €
Pauschale für Vorbereitung/ Aufräumen pro angefangenen Tag	25,00 €		50,00 €	

Die Gemeinde legt den Begriff „Einheimischer“ unabhängig vom Hauptwohnsitz aus.

(2) Nach der Nutzung werden die genutzten Räume durch die Gemeinde bzw. durch eine von ihr beauftragte Reinigungsfirma gereinigt. Die Reinigungskosten werden nach Aufwand verrechnet und sind vom Benutzer zu erstatten.

(3) Die Gemeinde Wielenbach behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den festgelegten Gebühren abzuweichen. Insbesondere bei regelmäßiger Nutzung für Proben, bei wiederkehrendem Spielbetrieb (bspw. Theater) sind Sondervereinbarungen zu treffen. Die Gebühr soll dabei den laufenden Kostenaufwand (Heizung, Strom) abdecken. Bei Nutzung durch Einheimische für gemeinnützige oder politische Zwecke wird eine Kostenpauschale von 60,00 € bei Saal- und Küchennutzung und bei reiner Saalnutzung von 30,00 € erhoben. Bei Nutzung durch Einheimische für Proben wird eine Kostenpauschale von 20,00 € erhoben.



(4) Die Gemeinde Wielenbach behält sich vor, für die Benutzung der Säle zu gewerblichen Zwecken eine höhere Gebühr zu erheben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Wielenbach, den 27.10.2023

Gemeinde Wielenbach
Harald Mansi
Erster Bürgermeister